

Richtlinien

**für die Arbeit der Frauenbeauftragten
gemäß § 5a der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO)
in der Fassung vom 22. Juni 1992 (Nds. GVBl. S. 229),
zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes
vom 09. September 1993 (Nds. GVBl. S. 359)
vom 28. September 1995**

1. Präambel
2. Organisatorische Einordnung
3. Aufgaben und .Kompetenzen der Frauenbeauftragten innerhalb der Verwaltung
 - 3.1 Maßnahmen der Kommune
 - 3.2 Aufgaben und Kompetenzen gegenüber Vertretungskörperschaften
4. Aufgaben der Frauenbeauftragten außerhalb der Verwaltung
 - 4.1 Mögliche Aufgabenbereiche
 - 4.2 Beispielhafte Auflistung der Konkretisierung von Aufgaben, Vorgehens- und Arbeitsweisen

1. Präambel

Die Gleichstellung von Frauen und Männern und das Gebot der Gleichbehandlung sind unmittelbar geltendes Verfassungsrecht (Art. 3, Abs. 2 GG). Die Träger der öffentlichen Gewalt sind verpflichtet, dieses Ziel zu verwirklichen. Dazu zählen auch die Landkreise, Städte und Gemeinden, deren Aufgabe es ist, in ihrem öffentlichen Wirkungskreis zur Realisierung des Gleichheitsgrundsatzes beizutragen.

Mit dem 10. Gesetz zur Änderung der NGO/NLO vom 14.06.1993 (Nds. GVBl. S. 137) ist den Kommunen aufgetragen worden, Frauenbeauftragte zu bestellen, um zur Verwirklichung des Gleichheitsgrundsatzes beizutragen.

Die hauptberufliche Frauenbeauftragte kann nach Maßgabe des Gesetzes (§ 5a NGO) an allen Vorlagen, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mitwirken, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Frau und die Anerkennung ihrer gleichwertigen Stellung in der Gesellschaft haben.

Hierzu gehören Aufgaben, die die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Frauen in einer anderen Weise oder in stärkerem Maße berühren, als die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Männern. Im Zweifelsfall entscheidet die Frauenbeauftragte, was frauenrelevant ist.

2. Organisatorische Einordnung

Die Frauenbeauftragte ist dem Stadtdirektor/der Stadtdirektorin unmittelbar unterstellt und untersteht seiner Dienstaufsicht.

Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie an Weisungen nicht gebunden.

Das Büro führt die Organisationsbezeichnung "Die Frauenbeauftragte der Stadt Bad Münster am Deister".

3. Aufgaben und Kompetenzen der Frauenbeauftragten innerhalb der Verwaltung

Im Rahmen ihrer allgemeinen Zuständigkeit hat die Frauenbeauftragte folgende verwaltungsinterne Befugnisse:

3.1 Maßnahmen der Kommune

Die Frauenbeauftragte wirkt mit bei allen organisatorischen, personellen, wirtschaftlichen und sozialen Maßnahmen in der Kommune, die frauenrelevant sind, mit.

Neben Korrekturvorschlägen zu Vorlagen gemäß obigen Maßnahmen bezieht sich das Mitwirkungsrecht auch auf die Erarbeitung eigener Vorlagen.

Sie hat darüber hinaus Mitwirkungsrechte in Personalangelegenheiten, bei der Aufstellung des Stellenplans und der Bewertung der Stellen.

Das gilt auch für Fragen der Personalwirtschaft und der Personalplanung.

Die Frauenbeauftragte regt bei den Fachämtern Maßnahmen zur Gleichstellung von Frauen und Männern an und unterstützt diese nach erfolgter Genehmigung bei der Umsetzung.

3.2 Aufgaben und Kompetenzen gegenüber Vertretungskörperschaften

Die Frauenbeauftragte nimmt nach eigenem Auswahlermessen an Sitzungen des Rates, des VA, der Fachausschüsse und der Ortsräte teil.

Sie hat in allen Vertretungskörperschaften Rederecht und das Recht, abweichende Stellungnahmen abzugeben.

Die Frauenbeauftragte hat das Recht, einen bestimmten Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung des Rates, Verwaltungsausschusses, seiner Ausschüsse und der Ortsräte einzubringen.

4. Aufgaben der Frauenbeauftragten außerhalb der Verwaltung

Die Frauenbeauftragte hat für die Stadt Bad Münde Methoden zu entwickeln, mit deren Hilfe die frauenrelevanten kommunalen Aufgaben bearbeitet werden können.

- Bestandsaufnahme und Analyse von frauenrelevanten Problemen
- Entwicklung unterschiedlicher Problemlösungsansätze sowie alternativer Handlungsmöglichkeiten im Hinblick auf eine Realisierung
- Entwicklung von Handlungsempfehlungen für die Organe der Stadt
- Umsetzung der jeweiligen Problemlösungsstrategien sowie deren Kontrolle
- Weiterentwicklung der jeweiligen Handlungskonzepte

Die Frauenbeauftragte führt Sprechstunden durch; initiiert und / oder führt Veranstaltungen und Fachtagungen durch; erstellt Informationsschriften und -vorlagen, hält Vorträge (Referate, Teilnahme an Podiumsdiskussionen), leitet Arbeitsgruppen und veranstaltet Frauenvollversammlungen und Frauenforen. Sie organisiert oder führt zudem Fortbildungsmaßnahmen durch.

Die Frauenbeauftragte betreibt eigenständige Öffentlichkeits- und Pressearbeit. Dies geschieht insbesondere in Form von Veröffentlichungen, Veranstaltungen, sowie Fachtagungen usw.

Sie arbeitet zusammen mit

- a) Frauengruppen, Verbänden, Initiativen,
- b) Parteien, Gewerkschaften, Unternehmen,
- c) Stellen des Bundes und der Länder, Kreise und Kommunen, die für ihre Arbeitsbereiche relevant sind,
- d) Betriebs- und Personalräten, Arbeitsverwaltungen,
- e) Frauenbeauftragten auf regionaler und überregionaler Ebene,
- f) Einrichtungen gleicher Aufgabenstellung.

4.1 Mögliche Aufgabenbereiche

Lebensplanungs- und Berufsorientierungskonzepte für Frauen

Frauengerechte Regional- und Verkehrsplanung

Präventive und aktuelle Maßnahmen aufgrund struktureller gesellschaftlicher Probleme (z.B. Gewalt gegen Frauen)

Bildungs- und Kulturarbeit für Mädchen und Frauen

4.2 Beispielhafte Auflistung der Konkretisierung von Aufgaben, Vorgehens- und Arbeitsweisen

Frauen im Erwerbsleben

Z.B. Verbesserung der Arbeitsmarktlage sowie der Arbeitssituation für Frauen, eigenständige materielle Sicherung, Abbau von sozialen, ökonomischen und strukturellen Benachteiligungen, regionale und strukturelle Frauenförderung in Wirtschaft und Verwaltung, Ausbildung und Weiterbildung, Verbesserung des Angebotes von Arbeitsplätzen/Arbeitsbedingungen/Arbeitszeiten, Maßnahmen gegen sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz, Unterstützung von Projekten etc. sowie Einzelmaßnahmen.

Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Z.B. Anregung und Initiierung von Wiedereinstiegsmaßnahmen sowie berufserhaltender Maßnahmen.

Gewalt gegen Frauen und Mädchen

Z.B. Unterstützung von Hilfseinrichtungen für betroffene Frauen und Mädchen, Entwicklung und Förderung von Präventivmaßnahmen, Öffentlichkeitsarbeit zur Gewalt gegen Frauen und deren Folgen sowie zum Thema der sexuellen Gewalt gegen Kinder, Maßnahmen gegen frauenfeindliche Darstellung in den Medien, Kampagnen gegen Frauenhandel, Präventivmaßnahmen zur Aufhebung von Angsträumen im öffentlichen Bereich.

Mädchenarbeit

Z.B. Initiierung von Maßnahmen zur Verbesserung der Lebens- und Berufsorientierung sowie der Ausbildungschancen im gewerblich-technischen Bereich, Unterstützung von Maßnahmen in der Jugendarbeit und in der Schule, Öffentlichkeitsarbeit u.a. zum Abbau von geschlechtsspezifischem Rollenverhalten, Förderung und Unterstützung von Selbstbehauptungskursen für Mädchen etc.

Frauen in besonderen Lebenssituationen

Z.B. Maßnahmen und Unterstützung für Alleinerziehende Frauenhausbewohnerinnen, ausländische Frauen, Frauen in der Lebensmitte, ältere Frauen und weitere Programme zu besonderen Problemen, die sich als frauenrelevant erweisen.

Bildungs- und Kulturarbeit für Mädchen und Frauen

Z.B. Teilnahme an Frauenforen, Initiativen wie Literatur- und Geschichtswerkstätten, Seminare, Veranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit wie Infobörsen, Ausstellungen, Initiativen zum Internationalen Frauentag, spezielle Maßnahmen aufgrund regionaler Bedürfnisse.

Frauengerechte Stadtentwicklung

Z.B. Beteiligung an Programmen und Vorhaben zur Verbesserung der Infrastruktur, soweit diese Einfluß auf die Lebenssituation von Frauen haben. Stichworte: Wohnen und Wohnumfeld, Arbeitsplätze, Sicherheit, Öffentlicher Personennahverkehr.

Diese Richtlinien treten am 1. Oktober 1995 in Kraft.

Bad Münde, den 28. September 1995

Bürgermeister

Stadtdirektor